



STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Art. 1

"ASTRONOMISCHE GESELLSCHAFT OBERWALLIS" = AGO, Sektion der Schweizerischen Astronomischen Gesellschaft = SAG, ist eine Vereinigung im Sinne von Art. 60 ZGB und hat ihren Sitz in Simplon-Dorf, dem Standort der AGO Sternwarte «Simplon-Adler»

Art. 2

Die AGO bezweckt den Zusammenschluss der Astro-Amateure der Region Oberwallis mit dem Ziel, unter ihnen freundschaftliche und wissenschaftliche Beziehungen herzustellen. Sie fördert die Beobachtungstätigkeit ihrer Mitglieder und widmet sich der Verbreitung von Kenntnissen über Astronomie und verwandte Wissensgebiete.

Art. 3

Die AGO verfolgt kein gewinnbringendes Ziel; sie ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Die AGO besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Jungmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Passivmitgliedern

Art. 5 (Aktivmitglieder)

Aktivmitglied kann jede Person werden, die den regulären Beitrag entrichtet.

Art. 6 (Jungmitglieder)

Mitglieder unter 20 Jahren sowie Lehrlinge und Studenten bis zum zurückgelegten 26. Altersjahr sind Jungmitglieder der AGO.

Art. 7 (Ehrenmitglieder)

Zu Ehrenmitgliedern der AGO können von der GV auf Antrag des Vorstandes Personen ernannt werden, die diese Ehrung als Auszeichnung und Anerkennung für besondere Verdienste im Interesse der Gesellschaft oder der astronomischen Forschung verdienen.

Art. 8 (Passivmitglieder)

Passivmitglied können Personen werden, die den Passivbeitrag entrichten. Sie sind nicht stimmberechtigt.

Art. 9

Die Aktiv- Ehren- und Jungmitglieder der AGO sind Sektionsmitglieder der SAG.

Art. 10

Die Sektion ist verpflichtet, bis Ende Januar jeden Jahres an den Zentralsekretär der SAG die nötigen Meldungen gemäss SAG Vorgaben zu senden

III. Aufnahme, Austritte, Anschlüsse

Art. 11

Aufnahmegesuche von Mitgliedern sind an den Vorstand zu richten. Er entscheidet vorläufig, die GV endgültig über ihre Aufnahme.

Art. 12

Austritte von Mitgliedern können nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen und sind an den Vorstand zu

richten. Die Beiträge für das laufende Jahr sind in jedem Falle noch zu entrichten.

Art. 13

Die GV kann mit Zweidrittelmehrheit Mitglieder ausschliessen, die ihren statuarischen Pflichten nicht nachkommen. Wer den Beitrag nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlt, verliert automatisch die Mitgliedschaft.

Art. 14

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Vereinsrechte des betreffenden Mitgliedes, ebenso alle Ansprüche an das Vermögen der AGO.

IV. Organe

Art. 15

Die Organe der AGO sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 16 (Generalversammlung, GV)

- a) Die ordentliche GV findet jährlich in den ersten zwei Monaten des Vereinsjahrs (Nov. – Dez.) statt. Ausserordentliche GV sind einzuberufen auf Verlangen der Mehrheit des Vorstandes oder von wenigstens einem Fünftel aller Mitglieder unter Bekanntgabe von bestimmten Anträgen.
- b) Die GV wird vom Präsidenten oder im Verhinderungsfall vom Vize-Präsidenten einberufen und geleitet.
- c) Ort, Zeit und Traktanden der GV müssen mindestens 3 Wochen im Voraus bekanntgegeben werden.
- d) Anträge für die ordentliche GV sind dem Präsidenten mindestens 14 Tage vor der GV einzureichen. Über nicht rechtzeitig bekanntgegebene Anträge darf nicht endgültig entschieden werden.
- e) Jedes an der GV anwesende AGO-Aktiv-, -Ehren- und -Jungmitglied hat eine Stimme.
- f) Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute Mehr, in einem weiteren Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
- g) Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Vorbehalten bleibt Art. 13 (Ausschluss) und Art. 27 (Auflösung der AGO).
- h) Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende der GV den Stichentscheid.
- i) Der GV obliegen folgende Geschäfte:
 1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten.
 3. Entgegennahme der Jahresrechnung
 4. Beschlussfassung über die Anträge der Rechnungsrevisoren
 5. Festsetzung der Jahresbeiträge für Aktiv-, Jung- und Passivmitglieder
 6. Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
 7. Wahl der Rechnungsrevisoren
 8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 9. Beschlussfassung über Anträge
 10. Änderung/Genehmigung der Statuten und des Sternwartenreglements
 11. Entscheidung über die Auflösung der AGO



STATUTEN

Art. 17 (Vorstand)

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Unter Vorbehalt von Art. 16 i) Punkt 6 konstituiert er sich selbst.
- b) Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- c) Der Vorstand versammelt sich mindestens zweimal pro Jahr. Er wird durch den Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen.
- d) der Vorstand ist befugt, einzelne oder mehrere Mitglieder mit der Behandlung besonderer Fragen zu beauftragen (Kommissionen, Delegierte).
- e) Der Vorstand ist befugt, einzelne oder mehrere Mitglieder die Ausführung von spezifischen Aufgaben zu übertragen (z.B. Medienkontakt, Redaktion von Vereinsmitteilungen und Webseite, Wartung der Sternwarte, Organisation der Sternwartebesuche von externen Gruppen u.a.m.). Diese Mitglieder können, müssen aber nicht, Vorstandsmitglieder sein.
- f) Bei der Behandlung von Fragen, Themen und Problemen, können weitere Personen zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden und haben dort beratende Funktion.
- g) Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören:
 - Leitung der AGO und deren Vertretung nach aussen
 - Vorbereitung und Einberufung der GV und Festsetzung ihrer Traktandenliste
 - Ausführung der Beschlüsse der GV
 - Überwachung der Einhaltung der Statuten der AGO
 - Antrag auf Ausschluss von Mitgliedern an die GV
 - Verwaltung des Vermögens und des Materials der AGO
 - Jährliche Berichterstattung über die Tätigkeit der AGO
 - Aufstellung der Jahresrechnung
 - Berufung von 2 Delegierten an die SAG-Sektionsvertreterkonferenz
 - Überwachung des Sternwartenbetriebes.
 - Ausarbeitung des Jahresprogramms
 - Bewilligung von Investitionen für den Unterhalt der AGO-Sternwarte sowie Kleinanschaffungen gemäss Bestimmungen des Sternwartenreglements
 - Erledigung aller übrigen Geschäfte, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der GV fallen.

Art. 18 (Rechnungsrevisoren)

Zur Überprüfung der Rechnung der AGO wählt die GV zwei Rechnungsrevisoren. Sie werden auf die Dauer von 3 Jahren, zusammen mit dem Vorstand gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsrevisoren sind im Weiteren befugt, zuhanden der GV Bemerkungen und Anträge über die Geschäftsführung des Vorstandes vorzulegen. Diese Bemerkungen und Anträge sind mindestens einen Monat vor der GV dem Vorstand zu unterbreiten.

V. Rechtsverbindlichkeit

Art. 19

Die AGO wird rechtsverbindlich verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten mit derjenigen eines anderen Vorstandsmitgliedes.

VI. Finanzielles

Art. 20

Die finanziellen Mittel der AGO bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) Vermögenserträgen
- c) Donatorenbeiträgen und Schenkungen
- d) Einnahmen aus Sternwarteführungen
- e) anderen Einnahmen

Art. 21

Mitglieder haben ihren Jahresbeitrag innert 60 Tagen ab Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 22

Über die Anlage des Vermögens bestimmt die GV.

Art. 23

Die Mitglieder der Organe der AGO arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Deckung aller im Dienste der AGO entstandenen Spesen. Fahrten zur Sternwarte werden in der Regel nicht vergütet. Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 24

Für die Verpflichtung der AGO haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen.

Art. 25

Das Geschäftsjahr der AGO beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober.

VII. Änderung der Statuten

Art. 26

Änderung oder Ergänzung der vorliegenden Statuten können nur an einer GV durch mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

VIII. Auflösung der AGO

Art. 27

Eine Auflösung der AGO kann in einer GV mit Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder der AGO beschlossen werden. Nicht anwesende Mitglieder haben ihre Stimme schriftlich abzugeben.

Art. 28

Wenn an der GV, an der die Auflösung der AGO beschlossen wird keine Lösung für die Verwendung der Sternwarte und der übrigen Sachwerte gefunden wird, ist eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. Diese muss spätestens 6 Monate nach dem Beschluss der Auflösung stattfinden. Eine Lösung, welche eine Weiterführung des Betriebs als Sternwarte vorsieht, ist anzustreben.

Bei einem Verkauf der Gebäude ist das Reglement der Geteilschaft Simplon-Bergalpe zu beachten. Der Netto-Erlös eines allfälligen Verkaufs geht ebenfalls an regionale Projekte oder Institutionen, die naturwissenschaftliche Interessen verfolgen.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 29

Die Statuten traten am 12. Oktober 1982 in Kraft.

Die vorliegende, revidierte Fassung wurde von der Generalversammlung am 16.11.2018 genehmigt.



REGLEMENTE

Reglement der AGO-Sternwarte «Simplon-Adler»

(Die Funktionen die in diesem Reglement genannt werden können von weiblichen oder männlichen Personen bekleidet werden. Der Text wird in der männlichen Version abgefasst)

Leitung

Die Leitung der Sternwarte obliegt dem AGO Vorstand. Der Vorstand kann einzelnen AGO Mitglieder spezifische Tätigkeiten in Zusammenhang mit dem ordentlichen Sternwartebetrieb delegieren, insbesondere die Hauswartarbeiten, den Medienkontakt sowie die organisatorischen Arbeiten im Zusammenhang mit den Sternwarteführungen. Diese Mitglieder können, müssen aber nicht Vorstandsmitglied sein. Ihr genaues Pflichtenheft wird bei Bedarf bilateral mit dem Vorstand entworfen.

Aufgaben des Vorstandes

- Der Vorstand (bzw. ein designiertes Vorstandsmitglied) regelt den Zutritt zur Sternwarte und sorgt dafür, dass AGO-Mitglieder die selbstständig die Sternwarte benutzen wollen über die Bedienung der Infrastruktur instruiert werden. Bekanntgabe des Schlüssel-Codes an AGO-Mitglieder welche die Sternwarte sicher bedienen können und Entscheid über Wechsel des Schlüsseltresor-Codes sind ebenfalls Sache des Vorstandes. Eine Liste von berechtigten Mitgliedern soll geführt werden und auch dem Hauswart bekanntgemacht werden.
- Er ist bemüht, eine genügende Anzahl an Animatoren zu finden, und sorgt dafür, dass diese für ihre Funktion passend instruiert werden. Neue Animatoren werden nach Möglichkeit anfangs zusammen mit einem erfahrenen Animator eingesetzt.
- Organisation und Leitung von Anlässen gemäss Jahresprogramm, wobei die Leitung der einzelnen Beobachtungsabende in der Regel von einzelnen AGO-Mitgliedern übernommen wird. Das Mitglied, das einen öffentlichen Beobachtungsabend leitet (in der Regel ein Animator) entscheidet bei zweifelhafter Witterung über die Durchführung und publiziert eine allfällige Absage zeitgerecht auf der AGO-Webseite.
- Er sorgt dafür, dass die öffentlichen Beobachtungsabende in lokalen Medien angekündigt werden (WB ,etc.). Diese Aufgabe kann einer Medien-Kontaktperson delegiert werden.

Hauswart Aufgaben in Zusammenhang mit der Sternwarte (Liste nicht abschliessend)

Diese Aufgaben können vom Vorstand einem Sternwarten-Hauswart übertragen werden.

- Periodische Kontrolle der Anlage und der Funktion der fixen Sternwarteninfrastruktur, Erledigung oder Organisation der Reparaturarbeiten je nach Kostenumfang mit Zustimmung des Vorstands (Siehe Anhang 2, Finanzreglement).
- Er trifft vertretbare Massnahmen, damit mindestens für den öffentlichen Beobachtungsabenden auch im Winter ein Zugang zur Sternwarte möglich ist.
- Kann Vorschläge machen bzw. hilft dem Vorstand bei Entscheidungen betreffend Instrumenten, Infrastruktur, Instandhaltung, Investitionen und organisatorischen Massnahmen im Zusammenhang mit der Sternwarte.

Aufgaben des Koordinators

(Organisation Führungen für externe Gruppen)

Diese Aufgaben können vom Vorstand einem sogenannten „Führungs-Koordinator“ übertragen werden (in der Folge Koordinator genannt).

- Alle Anfragen für Sternwartenführungen gehen prinzipiell an den Koordinator (primär via Mailadresse auf Webseite). Anfragen, die trotzdem zu den Vorstandsmitgliedern oder sonstigen Mitgliedern kommen, sollen an den Koordinator weitergeleitet werden.
- Ausnahme: Anfragen, die direkt an einem Animator gehen, können direkt durch diesen bearbeitet und erledigt werden, sofern dieser Animator die Führung des Anlasses selbst übernimmt. Der Koordinator ist darüber zu informieren, mit dem klaren Hinweis, dass er nichts unternehmen soll.
- Der Koordinator führt eine Liste der Animatoren mit deren Einsatzfähigkeit. Die Rekrutierung einer genügenden Anzahl von einsatzfähigen Animatoren ist Sache des Vorstandes.
- Bei Anfragen für Sternwartenführungen, die beim Koordinator eingehen, sucht er einen verantwortlichen Animator und reserviert provisorisch die Sternwarte. Er ist bemüht, die Einsätze gleichmässig auf die Animatoren zu verteilen. Ist ein Verantwortlicher bestimmt, bestätigt der Koordinator dem Gesuchsteller Datum und Zeit des Besuchs per E-Mail mit CC an den verantwortlichen Animator. Der Animator ist für weitere Absprachen zuständig.

Animatoren

Grundsatz

Für Führungen stehen Animatoren zur Verfügung die ehrenamtlich arbeiten. Sie sind bestrebt, unseren Gästen einen erlebnisreichen Aufenthalt in der Sternwarte zu ermöglichen.

Die Animatoren müssen für ihre Aufgabe über ein Basiswissen in Astronomie verfügen und die Sternwarten Infrastruktur sicher bedienen können. Sie werden vom Vorstand bestimmt und bei Bedarf instruiert.



REGLEMENTE

Aufgaben der Animatoren

Der Animator:

- Organisiert Sternwartenführungen, die bei ihm selbst beantragt wurden oder die ihm vom Koordinator übertragen wurden. Das beinhaltet u.a. allfällig nötige Kontaktaufnahmen mit dem Leiter der Besuchergruppe.
- Öffnet die Sternwarte rechtzeitig und trifft die nötigen Vorbereitungen um die Führung abhalten zu können.
- Sorgt für Einhaltung der Hausordnung während seiner Führung
- Weist die Besucher in geeigneter Weise auf das Betriebskonzept der Sternwarte hin – Finanzierung durch freiwillige Spenden von Besuchern.
- Er sorgt dafür, dass bei bedecktem Himmel ein „Schlechtwetterprogramm“ durchgeführt werden kann. Dabei stehen in der Sternwarte Hilfsmaterial, Plakate und Anschauungsobjekte sowie fertige Präsentationen zu zahlreichen Astronomiethemen zur Verfügung.
- Trägt die Sternwartenführung im Logbuch ein und vergewissert sich, dass alle Punkte auf der „Checkliste“ erledigt sind.
- Stellt er während der Führung Mängel an der Sternwarten-Infrastruktur fest, die er nicht selbst beheben kann, vermerkt er diese im Logbuch und benachrichtigt den Hauswart oder den Vorstand per E-Mail oder mündlich

Besucher

Als Besucher ist die gesamte Bevölkerung zugelassen. Wir unterscheiden zwei Gruppen von Besuchern.

- a) AGO – Mitglieder
- b) Andere Besucher

a) AGO – Mitglieder

Die AGO – Mitglieder haben zur Sternwarte freien Zutritt, müssen aber beim Vorstand nach dem Code des Schlüsseltresors fragen. Um diesen Code zu erhalten, müssen sie mit der Bedienung der Anlage (Einrichtungen sowie Teleskope) soweit vertraut sein, dass keine Schäden entstehen können. Der Entscheid über den Zutritt liegt beim Vorstand. Mitglieder, welche die Sternwarte benutzen wollen, sollten wenn immer möglich die Sternwarte für den gewünschten Abend selber auf die AGO-Webseite reservieren.

b) Nicht AGO-Mitglieder (Andere Besucher)

Nicht AGO-Mitglieder wird der Zutritt zur Sternwarte nur erlaubt, wenn mindestens ein Animator dabei ist. Die Besucher dürfen die Geräte nicht selber bedienen. Ausnahmen können vom Vorstand bewilligt werden, z.B. bei Besuch von sachkundigen Fachleuten. Ein Animator muss auf jeden Fall vor Ort sein

Führungen (Empfehlungen)

Für die Führungen sind die ausgebildeten Animatoren verantwortlich. Der Ablauf kann individuell nach Wunsch der Gäste geschehen. Dem Animator steht für jeden Monat ein Beobachtungsvorschlag und für den theoretischen Teil oder bei Schlechtwetter eine umfangreiche Sammlung von Präsentationen zur Verfügung.

Schönwetter: Sternführer des aktuellen Monats / evtl. ein Beobachtungsprogramm aus der Sammlung.

Schlechtwetter: eigene Präsentationen oder Präsentation aus der Sammlung (PC, Beamer).

Bei Sternwartenführungen dürfen Laser-Pointer (grüner Laser) nur von den Animatoren eingesetzt werden. Es dürfen nur Laser-Pointer der Klasse 1, 2 (<1 mW) oder 3R (< 5 mW) eingesetzt werden. Laser der Klassen 3B und 4 sind ausdrücklich verboten. Die gesetzlichen Auflagen müssen befolgt werden.

Anhang 1 – Hausordnung

Ohne Anwesenheit eines verantwortlichen(!) Animators ist der Aufenthalt in den Räumlichkeiten der Sternwarte den Mitgliedern der AGO vorbehalten. Über Ausnahmen (privater Gast eines AGO-Mitglieds) entscheidet ein Vorstandsmitglied. Auch ohne Anwesenheit eines Animators muss jederzeit klar sein, wer beim Verlassen der Sternwarte verantwortlich ist.

Während des Beobachtens in der Nacht ist die Benutzung von Taschenlampen ohne Rotlichtfilter zu unterlassen.

Der Aufenthaltsraum soll so benutzt werden, dass kein Streulicht nach aussen gelangt.

Verlassen der Sternwarte (siehe auch Checkliste im Logbuch)

- Teleskope in „Parkposition“ und ausgeschaltet (stromlos)
- Teleskope geschützt (Deckel auf Objektiven / Okularen sowie Staubhüllen befestigt).
- Alle batteriebetriebenen Geräte „aus“.
- Dach richtig geschlossen
- Lichter löschen
- Eingangstüre Beobachtungsraum geschlossen (siehe Anhang 3)

Verlassen des Schulungsraumes (siehe auch Checkliste im Logbuch)

- Schulungsraum reinigen (mind. wischen)
- Alles Geschirr abwaschen und versorgen
- Computer/Beamer/andere Geräte ausschalten
- Heizung auf Minimum zurückgedreht
- Logbuch nachführen
- Lichter löschen
- Eingangstüre Schulungsraum geschlossen (siehe Anhang 3)



REGLEMENTE

Anhang 2 – Finanzreglement

Kasse

Der AGO-Vorstand regelt die Leerung der Sternwartenkasse. Der Kassier führt die Buchhaltung über die Sternwartenkasse.

Der Hauswart, sofern bestimmt, tätigt kleine Investitionen für den Unterhalt der Sternwarte bis max. CHF 200.00 (max. 1000.- CHF./Jahr) direkt und schickt die Abrechnung an den Kassier.

Grössere Beträge benötigen je nach Betrag die Zustimmung des Vorstandes oder der Generalversammlung. Der Vorstand kann dem Hauswart eine andere Limite setzen. Über solche Kleininvestitionen ist genau Buch zu führen..

Führungen

Es besteht kein „Eintrittspreis“ für Besuche der Sternwarte. Die Animatoren weisen jedoch immer auf die Kasse hin und animieren die Besucher, einen freiwilligen Beitrag zu leisten, da der Unterhalt der Sternwarte von diesen Beiträgen gedeckt werden muss.

Beim Besuch von Schulklassen ist ein jährlich vom Vorstand definierten Betrag pro Schüler zu entrichten.

Kostenpflichtige Nutzung der Sternwarte

Bei Benutzung der Sternwarten-Infrastruktur durch kommerziell organisiert Gruppen (Astronomiekurse, Wanderleiter mit Gruppe, usw.) hat der Organisator pro Teilnehmer und Abend einen Betrag von Fr. 10.- an die AGO zu entrichten. Der Mindestbetrag pro Abend beträgt Fr. 100.-. Müssen von der AGO Demonstratoren aufgeboden werden, sind diesen im Minimum die Reisespesen zu vergüten (Richtpreis Fr. 0.75 pro km). Mindestbetrag Fr. 40.-. Für allfällige Schäden durch Kursteilnehmer haftet der Kursleiter.

Betriebskosten

Die Betriebskosten der Sternwarte (Strom, Versicherungen,...) werden direkt aus der AGO Kasse

bezahlt. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Sternwarte müssen aus der Jahresrechnung der AGO klar ersichtlich sein.

Investitionen

Investitionen werden von der Generalversammlung oder vom Vorstand getätigt. Der Vorstand ist ermächtigt, Investitionen bis CHF 2000.00 pro Jahr ohne vorherige Genehmigung der Generalversammlung zu tätigen (z.B. Ersatz eines Okulars oder andere Investitionen, inkl. Behebung von Schäden, wenn diese von keiner Versicherung gedeckt sind).

Für grössere Projekte (z.B. Neuanschaffung eines Teleskops) kann die GV eine separate Kasse eröffnen, die nach Abschluss des Geschäftes wieder mit der Vereinskasse zusammengeführt wird.

Anhang 3 - Schliessordnung

- Als Schlösser werden Modelle verwendet, deren Schlüssel nicht ohne Berechtigung nachgemacht werden können.
- Ein Schlüssel bleibt in einem Schlüsseltresor immer auf dem Simplon. Über die Aufbewahrung der übrigen Sternwartenschlüssel entscheidet der Vorstand.
- Der Schlüsseltresor kann mit einem Code geöffnet werden
- Der Code kann von berechtigten und instruierten Mitgliedern beim Präsidenten, oder wenn dieser nicht erreichbar ist, bei einem Vorstandsmitglied erfragt werden.
- Das Animatorenteam bekommt den Code falls nötig jeweils mit den Unterlagen zur Führung.
- Der Code wird in unregelmässigen Zeitabständen gewechselt

Das Sternwarereglement wurde an der GV vom 16.11.2018 angepasst und genehmigt.

Der Vorstand